

Verkehrszuverlässigkeit, Verkehrsanpassung – Die Untersuchung auf Lenkeignung aus verkehrspsychologischer Sicht

Mag. Elmar Huber

Institut Vorrang, iv-west.at

huber@iv-west.at , 0699 / 111 00 911

Verkehrspsychologische Untersuchung gem. §17 FSG-GV

Einführung

Rechtliches

Details zur VPU

Fragen & Diskussion!

Einführung Verkehrspsychologie

Fallbsp.: VPU

47-j. Frau, lenkt und wird polizeilich
angehalten, 19:35 h, Alkotest 2,4 ‰
BAK, FSE 6M

***Frage? Kann ihr die Lenkberechtigung
wiederausgefollt werden?***

Einführung Verkehrspsychologie

Aber auch:

36-jähriger, Z.n. Schädel-Hirn-Trauma nach Arbeitsunfall

Frage? Kann ihm die Lenkberechtigung belassen werden?

Einführung Verkehrspsychologie

Aber auch:

25-jähriger, mehrfache gravierende
Probeführerscheindelikte (Alkohol,
Geschw.)

***Frage? Kann ihm die Lenkberechtigung
belassen werden?***

Einführung Verkehrspsychologie

Schwerpunkt seit Jahren, zB:

27-jähriger, Anhaltung mit Symptomen der Fahrbeeinträchtigung, Urintest positiv auf THC/Kokain, amtsärztlicherseits Fahruntauglichkeit

Frage? Kann ihm die Lenkberechtigung belassen werden?

Rückblick in die Vergangenheit

- Erstes Experimentalpsychologisches Institut durch Wilhelm Wundt in Leipzig 1879
- Entwicklung aus der „industriellen Psychotechnik“ (Hugo Münsterberg 1910): Untersuchung von Straßenbahnfahrern
- Kraftfahrer wurden wie industrielle Arbeiter (Maschinenbedienung) betrachtet.

- Verkehrspsychologische Eignungs-
untersuchungen Österreich/ Innsbruck ab
1956 Dr. Grünwald/ Prof. Klebelsberg
(Univ.Prof. 1975-1993)
- Gründung Kuratorium für Verkehrssicherheit /
Institut Verkehrspsychologie 1959

- Forderung nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit (1970er/1980er)

- Fortführung Verkehrspsychologie
(Schwerpunkt Diagnostik) an Uni Innsbruck/
Ass.Prof. Pilsz

VPU gem. §17 FSG-GV

Einführung

Rechtliches

Details zur VPU

Fragen & Diskussion!

Grundlagen

- Psychologengesetz 2013
- Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV)
- Richtlinie zur Erstellung verkehrspsychologischer Stellungnahmen
- Kriterien zur Durchführung von Fahreignungsuntersuchungen
- Manuale zur Durchführung verkehrsp. Untersuchungen

Grundlagen: „Verkehrspsychologe“

- „Psychologe“ nach Studium gem. PG 2013
- „Verkehrspsychologe“ nicht klar definiert, es gibt neben VPU auch andere Tätigkeitsbereiche, zB
 - Nachschulung
 - Trainer für Mehrphasenausbildung
- Voraussetzung jedoch für alles Psychologiestudium!
- Tätigkeit als Diagnostiker / VPU „Schutz“:
„Verkehrspsychologe gem. § 20 FSG-GV“

Ausbildung zum Verkehrspsychologen (FSG-GV § 20)

- Mind. 1600 Stunden Tätigkeit in einer VPU-Stelle
- Mind. 160 Stunden Theorie der Verkehrspsychologie
- Durchführung von mind. 100 Explorationsgesprächen im Beisein eines Verkehrspsychologen
- Erstellung von mind. 150 verkehrsp. Stellungnahmen unter der Verantwortung des ausbildenden Verkehrspsychologen

VPU gem. §17 FSG-GV

Einführung

Rechtliches

Details zur VPU

Fragen & Diskussion!

Verkehrspsychologische Untersuchung (VPU) gem. § 17 und 18 FSG-GV

- Volluntersuchung:
 - Ist die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gegeben?
 - Verfügt der Antragsteller über die nötige kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit?
- Untersuchungen in Teilbereichen
- Screeninguntersuchungen

Verkehrspsychologische Untersuchung (VPU) gem. § 17 und 18 FSG-GV

Grundfragestellungen:

- Auslese ungeeigneter Fahrer zur Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer
- Hilfestellung bei der Erteilung der Lenkerberechtigung
- Feststellen von qualifizierten Bewerbern für Fahrtätigkeit mit erhöhter Lenkerverantwortung

- **Spezielle Zielgruppen:**

- Erhöhte Lenkerverantwortung (Busse, Schulbusse, Gefahrguttransporte, Einsatzfahrer)
- VPU nach „Prüfungsversagen“ bei der Führerscheinprüfung (4x im praktischen Teil, FSG-GV § 17 Z.3 A.4)
- Alkoholauffällige Kraftfahrer ($\geq 1,6$ ‰ BAK oder Alkoholtestverweigerung), FSG-GV § 14 Z.2
- Drogenauffällige Kraftfahrer (FSG-GV § 14 Z.3)
- Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, andere Abhängigkeiten

- 3x Entzug der LB binnen 5 Jahren
- Allgemein fahrauffällige Kraftfahrer
- Senioren
- nach ärztlicher Untersuchung: Verdacht auf Reaktionsverlangsamung, Residualzustände nach SHT, Schlaganfällen, ...
- Feststellung von Kompensationsmöglichkeiten bei körperlichen Behinderungen, mangelndem oder fehlendem Hörvermögen, ...

§ 17. (1) Die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist **im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten** insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung **Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht**

- 1. auf verminderte kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit oder**
- 2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken.**

....

(2) Die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ist **im Hinblick auf das Lebensalter** jedenfalls zu verlangen, wenn auf Grund der ärztlichen Untersuchung **geistige Reifungsmängel** oder ein **Leistungsabbau im Vergleich zur Altersnorm** zu vermuten sind; hierbei ist auch die Gruppe der Lenkberechtigung zu berücksichtigen.

(3) Eine verkehrspsychologische Stellungnahme ist jedenfalls von folgenden Personen zu erbringen:

1. Bewerbern um eine **Lenkberechtigung für die Klasse D**, ...
4. Bewerbern um eine Lenkberechtigung, die **viermal den praktischen Teil der Fahrprüfung nicht bestanden** haben

Ablauf der VPU

- Vortests (Tagesbefindlichkeit, anlassbezogen Alkomat)
- Leistungs- und Persönlichkeitstests
- Explorations- und Anamnesegespräch
- Auswertung, Interpretation und Entscheidungsfindung
- Rückmeldung und Beratung
- Erstellung eines Gutachtens

- Was wird getestet?
(FSG-GV § 18)

- Persönlichkeitsprofil, v.a.
 - soziales Verantwortungsbewusstsein
 - Selbstkontrolle
 - psychische Stabilität
 - Risikobereitschaft
 - Tendenz zu aggressiver Interaktion im Straßenverkehr
 - Bezug zum Autofahren
- Reaktionsverhalten
- Beobachtungsfähigkeit
- Konzentrationsvermögen
- Sensomotorik
- Intelligenz und Erinnerungsvermögen

Wie wird untersucht? (Methoden)

- Vorab Überlegungen zur Erfassung dieser Prädiktoren in Laborsituationen (im Hinblick auf Objektivität, Reliabilität, Validität, Standardisierung, Ökonomie, Fairness)
- Entwicklung entsprechender Methoden
 - Explorations- und Anamnesegespräch
 - Persönlichkeitsverfahren
 - Leistungstests
 - Fahrprobe (Verwendung im Einzelfall, zB zur Überprüfung etwaiger Kompensationsmöglichkeiten von Leistungsdefiziten)
- Überprüfung/Validierung dieser Methoden anhand Wiener Fahrprobe, selbstberichteten und Behördendaten bzw. Kreuzvalidierung anhand bereits evaluierter Verfahren

- Wie sieht das heute aus?



Testung heute

Aktuelle Leistungstests

(Kraftfahrerspezifische Leistungsfunktionen)

VPU

- Blickverhalten: Linienverfolgungstest LVT
Tachistoskopischer
Verkehrsauffassungstest (TAVTM)
- Aufmerksamkeit: Cognitrone
- Psychomotorik: Reaktionstest RT,
Determinationsstest DT,
2-Hand-Test
- Intelligenz: Adaptiver Matrizenstest (AMT)
- Erinnerungsvermögen: Visueller Gedächtnistest (VISGED)

Aktuelle Persönlichkeitstests

- **Inventar verkehrsrel. Persönlichkeitseigenschaften (IVPE-R)**

Psychische Stabilität
Verantwortungsbewusstsein
Selbstkontrolle
Risikovermeidung

- **Wiener Risikobereitschaftstest Verkehr (WRBTV)**

Risikobereitschaft in Verkehrssituationen

- **Aggressives Verhalten im Straßenverkehr (AViS)**

Instrumentelle Aggression	Ärger
Ausleben	Spaß an Gewalt
Negativismus	Soziale Erwünschtheit

- **Verkehrsspezifischer Itempool (VIP)**

Unkritische Selbstwahrnehmung	Aggressive Interaktion
Emotionales Autofahren	Orientierung an sozialer Erwünschtheit

Explorations- und Anamnesegespräch

- Erhebung von Daten und Einstellungen
- Relevante biographische Daten
- Privater und beruflicher Status und Werdegang
- Verkehrsvorgeschichte
- Strafdelinquenz allgemein
- Relevante Gesundheitsdaten, Medikationen
- Substanzkonsum
 - Alkohol
 - Nikotin
 - Illegale Drogen

Weitere rechtliche Grundlagen

§ 18. (1) Die Überprüfung der einzelnen Merkmale ist nach dem jeweiligen **Stand der verkehrspsychologischen Wissenschaft** mit entsprechenden Verfahren vorzunehmen. Die Relevanz dieser Verfahren für das Verkehrsverhalten muss durch **Validierungsstudien wissenschaftlich nachgewiesen** werden.

(5) Jede durchgeführte verkehrspsychologische Untersuchung ist unverzüglich der das Verfahren führenden Behörde zu **melden**, Eine weitere verkehrspsychologische Untersuchung derselben Person innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach der erstmaligen Untersuchung darf nur auf ausdrückliche Anordnung der Behörde erfolgen.....

(6) Die für die verkehrspsychologische Untersuchung angewandten **Testverfahren** müssen dem Stand der Wissenschaft entsprechend als **geeignet anerkannt** und vom **Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr** genehmigt werden.

Vps. Untersuchungsstelle

- § 19.** (1) Eine verkehrspsychologische Stellungnahme darf nur von einer ... ermächtigten **verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle** abgegeben werden.
- (2) Als verkehrspsychologische Untersuchungsstelle ist gemäß § 36 FSG eine Einrichtung oder eine Vereinigung von selbständigen Psychologen zu ermächtigen,
1. in der **mindestens sechs** Verkehrspsychologen (§ 20) tätig sind, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die **Klasse B** sind, und
 2. die in der Lage ist, verkehrspsychologische Untersuchungen **in mehr als einem Bundesland gleichzeitig** durchzuführen.
- (3) Handelt es sich bei der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle um eine Vereinigung von selbständigen Verkehrspsychologen, so ist überdies nachzuweisen, dass alle für die Untersuchungsstelle tätigen Verkehrspsychologen dieselben Testverfahren anwenden und gleichartig auswerten.

Vps. Untersuchungsstelle

§ 19. (4) Jede verkehrspsychologische Untersuchungsstelle hat beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ein **Handbuch** zu hinterlegen, das dokumentiert:

1. Standards der Verwaltung der Stellungnahmen,
2. Ablauf der Untersuchung,
3. Kriterien für die Entscheidung,
4. Organisation der Aus- und Weiterbildung,
5. Gewährleistung des Erfahrungsaustausches und der Abstimmung der Verkehrspsychologen untereinander (Intervision) und bundesweit mit anderen verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen im Ausmaß von mindestens acht Stunden.

(5) Die verkehrspsychologischen Stellungnahmen sind von dem hierfür verantwortlichen Psychologen abzugeben.

...

§ 22 ...

(4) **Ergibt die ärztliche Untersuchung**, dass fachärztliche Stellungnahmen, eine Beobachtungsfahrt oder eine **verkehrspsychologische Stellungnahme** notwendig sind, so ist die zu untersuchende Person dem zuständigen Amtsarzt zuzuweisen und das Gutachten von diesem zu erstellen. Ausgenommen hievon sind positive Screenings gemäß § 18 Abs. 4. ...

VPU gem. §17 FSG-GV

Einführung

Rechtliches

Details zur VPU

Fragen & Diskussion!

**Danke
für die
Aufmerksamkeit!**

Kontakt:

Mag. Elmar Huber
0699 / 111 00 911
huber@iv-west.at